



## Satzung des GeltenDorfacker e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen GeltenDorfacker e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Geltendorf.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung des biologischen und klimaschonenden Anbaus von Gemüse, Obst und Blumen für den privaten Gebrauch:  
BürgerInnen aus Geltendorf und – bei genügend freien Kapazitäten – auch der umliegenden Gemeinden wird ermöglicht, auf dem GeltenDorfacker wohnortnah zu gärtnern.  
Der Anbau erfolgt nach biologischen und bodenschonenden Prinzipien und erfordert diesbezüglich von allen AckergärtnerInnen solidarisches Handeln für das gemeinschaftliche Ziel der längerfristigen Ackerbewirtschaftung.
- (2) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes:  
Der GeltenDorfacker soll vielfältiger Lebensraum, Nahrungsangebot und Rückzugsraum für unterschiedliche Tiere und Pflanzen sein. Neben den Anbauflächen für Gemüse, Obst und Blumen sollen daher auch geeignete, vielfältige Lebensräume Teil der Gesamtfläche sein. Diese sollen in gemeinschaftlichen Pflege- und Pflanzaktionen im Sinne des Biotopschutzes (weiter-) entwickelt werden.

(3) die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung:

Die Gemeinschaft der AckergärtnerInnen und ihr Wirken in die Gemeinde hinein soll gefördert und gestärkt werden durch Angebote zum Austausch und zur Bildung, wie z.B. Vorträge und Workshops.

Dabei soll besonders der tolerante und wertschätzende Umgang miteinander, sowie die Ziele einer nachhaltigen und klimabewussten Entwicklung Grundlage aller Angebote sein.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 10. Lebensjahr) werden, die seine Ziele unterstützen und die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
  - aktive Mitglieder (bewirtschaften eine Ackerfläche)
  - Fördermitglieder (bewirtschaften KEINE Ackerfläche)
  - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
  - EhrenmitgliederNur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist immer zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. desselben Jahres.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag bis zum 30.06. im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email oder auf Wunsch postalisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Emailadresse bzw. Postadresse gerichtet ist, die dem Verein vom Mitglied in Textform bekannt gegeben wurde.

- (4) Mitglieder haben die Möglichkeit, Anträge zur Tagesordnung mit Begründung und in Textform für die nächste Mitgliederversammlung bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Beschlüsse (außer Satzungsänderungen) können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail (per Post) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Strategie und Aufgaben des Vereins, Beiträge, alle Geschäftsordnungen des Vereins, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Ist die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch äußere Umstände nicht möglich, so kann eine Online-Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann alle Aufgaben ausführen, die eine ordentliche Mitgliederversammlung vorsieht.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mittels Handzeichen bei der Wahl des Vorstandes. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der oder die 1. Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsaufgaben werden innerhalb des Vorstandes verteilt. Hierbei ist die Aufgabe des Vorsitzes von der Aufgabe der Finanzführung zu trennen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso in Textform niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben:  
Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die örtlichen Kindergärten und den Bund Naturschutz Bayern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Geltendorf, den 25.03.22